

- (A) Zeitpunkt angeben, bis zu dem dies geschehen muss), und in welcher Art und Weise können Fehler fortlaufend berichtigt werden?

Antwort der Parl. Staatssekretärin **Dr. Ophelia Nick:**

Nach Anhang I Abschnitt 2 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung 2022/127 darf ein Antrag erst zur Auszahlung bewilligt werden, nachdem die Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften hinreichend überprüft wurde. Bei der Beurteilung, ob die Übereinstimmung hinreichend überprüft wurde, ist insbesondere darauf zu achten, dass ein wirksamer Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gewährleistet ist.

Ein Zeitpunkt, bis zu dem die Überprüfung der Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften erfolgt sein muss, ist nicht vorgegeben. Allerdings müssen die Direktzahlungen gemäß EU-Recht bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres ausbezahlt werden und die diesbezüglichen Überprüfungen damit erfolgt sein.

Bei Verstößen gegen die Fördervoraussetzungen, die im Rahmen der Verwaltungskontrollen oder des Flächenüberwachungssystems festgestellt werden, können die Antragstellenden ihre Anträge bis 30. September des Antragsjahres korrigieren oder zurücknehmen. Bei anderen Verstößen ist eine Rücknahme oder Korrektur des Antrages EU-rechtlich dann nicht mehr möglich, wenn die Behörde bezüglich der betreffenden Verpflichtung eine Kontrolle angekündigt oder bereits einen Verstoß festgestellt hat.

(B) **Frage 34**

Frage des Abgeordneten **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU):

Hätte es auch außerhalb der EU-seitig vorgegebenen Informationssysteme für die Schlussabrechnung eine Möglichkeit gegeben, Teilauszahlungen für die sächsischen Landwirte freizugeben bzw. anzuweisen (beispielsweise durch Programmierung einer zusätzlichen Schnittstelle oder die personelle Prüfung von Anträgen)?

Antwort der Parl. Staatssekretärin **Dr. Ophelia Nick:**

Die EU selbst gibt kein Informationssystem vor, über welches Gelder an die Landwirtinnen und Landwirte gezahlt werden müssen. Sie definiert lediglich Anforderungen, welche die länderspezifischen Systeme für die Erfassung, Bearbeitung, Kontrolle und Zahlung der Förderung zu erfüllen haben. Nur über die zugelassenen Systeme der Zahlstellen dürfen EU-Gelder oder Teilzahlungen abgewickelt werden. Teilauszahlungen sind EU-rechtlich grundsätzlich möglich, setzen aber entsprechend auch ein funktionierendes länderspezifisches Verwaltungs- und Kontrollsystem voraus.

Über die Möglichkeiten in Sachsen kann die Bundesregierung keine Auskunft geben.

Frage 35

Frage der Abgeordneten **Astrid Damerow** (CDU/CSU):

Gibt es seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bereits konkrete Planungen zur Verwendung der Mittel der sogenannten Fischereikomponente aus den im Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) geregelten Einnah-

- men der Offshoreausschreibungen, und welche externen Akteure sind oder werden für die Erarbeitung der Maßnahmen zur Verwendung dieser Finanzmittel beteiligt? (C)

Antwort der Parl. Staatssekretärin **Dr. Ophelia Nick:**

Laut § 58 Absatz 2 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) sind die Mittel, die auf Grundlage dieses Gesetzes durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vereinnahmt werden, „zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturemaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht“.

Im BMEL wird derzeit ein Gesamtkonzept für die Verwendung der Mittel erarbeitet.

Frage 36

Frage des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (fraktionslos):

Welche Aktivitäten gab bzw. gibt es seitens der Bundesregierung in dieser Wahlperiode, um vor allem Kinder, Jugendliche und Suchtgefährdete besser vor Glücksspielen – einschließlich Sportwetten – zu schützen (siehe auch „Suchtbeauftragter kritisiert Werbung für Sportwetten“ in „Rheinische Post“ vom 1. Dezember 2023), und welche Maßnahmen sind diesbezüglich seitens der Bundesregierung bzw. anderer Akteure während der Fußballeuropameisterschaft 2024 in Deutschland geplant?

Antwort des Parl. Staatssekretärs **Sven Lehmann:**

Grundsätzlich sind die Länder für die Regulierung von Glücksspiel und deren Aufsicht zuständig. Ausdrückliche Ziele des Glücksspielstaatsvertrages vom 1. Juli 2021 (GlüStV) sind, die Entstehung von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern, die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen und den Jugendschutz und Spielerschutz zu gewährleisten. Hierzu sieht der Staatsvertrag unter anderem ein grundsätzliches Verbot der Teilnahme von Minderjährigen und Spieler-sperren vor. Zu Maßnahmen bezüglich der Sportwettenwerbung im Sinne eines besseren Schutzes von Kindern, Jugendlichen und Suchtgefährdeten verweisen wir daher auf die Kompetenz der Länder. (D)

Der Spielerschutz und der Jugendschutz beim Glücksspiel sind der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Die Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik setzt daher auf die Fortführung bewährter und die Entwicklung neuer Präventionsmaßnahmen speziell für verschiedene Formen des Glücksspiels. Diese bundesweiten Maßnahmen zur Glücksspielprävention werden von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt. So wurde von der BZgA die nationale Kampagne „Spiel nicht bis zur Glücksspielsucht“ mit verschiedenen Aufklärungsangeboten für unterschiedliche Zielgruppen entwickelt.

Darüber hinaus untersagt der § 6 Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen das Betreten von Spielhallen und die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit. Nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 der Spielverordnung ist das Aufstellen von Geldspielgeräten in Lokalitäten, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden, nicht erlaubt.

- (A) Zur BZgA: Die BZgA entwickelt Printmaterialien zur Prävention von Onlinesportwetten, die begleitend zur Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland veröffentlicht werden. Weiterhin wird auf den kürzlich erschienenen Glücksspielatlas Deutschland 2023 der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) hingewiesen, mit dem zentrale Erkenntnisse über das Wesen und die Risiken des Glücksspiels um Geld verbreitet werden, um gleichzeitig eine empirische Grundlage für weitere Maßnahmen von Prävention und Hilfe zu schaffen.

Frage 37

Frage des Abgeordneten **Dr. Gregor Gysi** (fraktionslos):

Warum hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) keine Vorsorge für die haushaltsrechtliche Absicherung des mehrjährig angelegten Programms „Demokratie leben!“ durch eine in ausreichender Höhe ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung getroffen, und wie will das BMFSFJ diesen Fehler jetzt heilen und den Projekten schnellstmöglich Sicherheit geben?

Antwort des Parl. Staatssekretärs **Sven Lehmann**:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat entsprechende Vorsorge getroffen. Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ konnten bisher alle Projekte, die die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, auch überjährig bewilligt werden. Aktuell sind dies circa 250 Projekte.

Für alle anderen Projekte gilt seit jeher, dass die Bewilligung nach Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsgesetzes möglich ist. Allein die Verzögerung bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 führt nun leider zu Unsicherheiten für die Zuwendungsempfänger.

(B)

Das BMFSFJ steht in engem Austausch mit den Trägern und unternimmt daher derzeit alle Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass die wichtige Projektarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ auch in 2024 in gewohnter Form und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

Frage 38

Frage des Abgeordneten **Dr. Gregor Gysi** (fraktionslos):

Bis wann rechnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit dem Vorliegen des Haushaltsführungsrundschreibens des Bundesministeriums der Finanzen?

Antwort des Parl. Staatssekretärs **Sven Lehmann**:

Das sogenannte Haushaltsführungsrundschreiben 2024 des Bundesministeriums der Finanzen wird rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2024 – 1. Januar 2024 – bekannt gegeben werden.

Frage 39

Frage des Abgeordneten **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU):

Wann genau wird das Bundesministerium für Gesundheit, dessen zuständiger Bundesminister Dr. Karl Lauterbach noch im Dezember 2022 getwittert hatte: „Profitorientierte Ketten von Arztpraxen feiern wahrscheinlich ihr letztes schönes Weihnachten. Schon bald kommt das Ende“ (siehe www.rnd.de/politik/karl-lauterbach-will-kauf-von-praxen-durch-

[investoren-verhindern-ZWPAG7Q5IV6VXVPR2H75LTZHY.html](https://www.bundestag.de/parlament/arbeit/arbeitgeber-investoren-verhindern-zwbpag7q5iv6vxvpr2h75ltzhy.html)), einen Gesetzentwurf zur Regulierung investorenbetriebener Medizinischer Versorgungszentren (iMVZ) vorlegen, und warum wurde der entsprechende „für das erste Quartal 2023“ (Quelle siehe oben) vom Bundesminister für Gesundheit angekündigte Gesetzentwurf nach wie vor (Stand: 8. Dezember 2023) nicht vorgelegt?

(C)

Antwort des Parl. Staatssekretärs **Dr. Edgar Franke**:

Das Bundesministerium für Gesundheit beabsichtigt, Regelungsvorschläge zur Regulierung medizinischer Versorgungszentren (MVZ) in das nächstmögliche Gesetzgebungsvorhaben einzubringen. Die genannte zeitliche Abweichung ist auf eine Änderung der Vorhabenplanung des Bundesministeriums für Gesundheit zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Sonder-Amtschefkonferenz der 95. Gesundheitsministerkonferenz noch im September 2022 die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe zur weiteren Regulierung von investorenbetriebenen MVZ beschlossen hat, um eine Entschließung des Bundesrates vorzubereiten. Der Bundesrat hat eine entsprechende Entschließung erst am 16. Juni 2023 gefasst. Mit Blick auf die andauernden Diskussionsprozesse in den Ländern erschien eine Gesetzgebungsinitiative des Bundes im Vorgriff auf die Entschließung des Bundesrates nicht angezeigt.

Frage 40

Frage des Abgeordneten **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU):

(D)

Nach welchen Vergabekriterien soll die Gutachterin bzw. der Gutachter zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit kürzlich zugesagten neuen Rechtsgutachten, das mögliche Versäumnisse der Aufsichtsbehörden des Bundes in den 1960er/1970er-Jahren in dem „Fall Duogynon“ aufklären soll (vergleiche background.tagesspiegel.de/gesundheits/bmg-will-neues-rechtsgutachten-zu-duogynon), bestellt werden, und ist vorgesehen, dass die Duogynon-Betroffenen diesbezüglich eigene Vorschläge zu möglichen Gutachtern einreichen können?

Antwort des Parl. Staatssekretärs **Dr. Edgar Franke**:

Das Vergabeverfahren befindet sich in der Konzeptionsphase. Es kann beginnen, wenn der Bundeshaushalt 2024 in Kraft getreten ist. Daher sind sowohl die konkreten Vergabekriterien als auch das Vorgehen zur Auswahl der möglichen Gutachter noch nicht festgelegt.

Frage 41

Frage des Abgeordneten **Thomas Seitz** (AfD):

Welche Ursachen sieht die Bundesregierung als maßgeblich für den Umstand an, dass sich die Zahl der Krankheitstage wegen einer Atemwegserkrankung von 2021 auf 2022 nahezu verdoppelt hat und auch für 2023 mit einer weiteren deutlichen Erhöhung der Krankheitstage wegen einer Atemwegserkrankung gerechnet wird, und auf welcher Grundlage kann aus Sicht der Bundesregierung sicher ausgeschlossen werden, dass hierfür Spät- und Langzeitfolgen von Covid-19-Impfungen mit mRNA-Impfstoffen zumindest mitverantwortlich sein könnten (www.welt.de/wissenschaft/article248932266/Rekord-beim-gelben-Zettel-Noch-nie-waren-Arbeitnehmer-so-oft-krank.html)?